









































*Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.*

65. Gab es nach Kenntnis der BaFin Sonderuntersuchungen seitens der APAS zu den Prüfungen der Wirecard AG?

*Antwort: Der BaFin liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.*

66. Gab es schon in den Vorjahren Prüfhemmnisse, weil Informationen zu Subunternehmen entweder nicht ausreichend oder gar nicht erbracht wurden und welche Kenntnisse darüber lagen der BaFin vor?

Die Fragen 66 und 67 werden zusammen beantwortet:

*Antwort: Die BaFin ist nicht für die Aufsicht über Wirtschaftsprüfer zuständig. Ihr liegen dazu keine Kenntnisse vor.*

67. Hat die BaFin Erkenntnisse darüber, ob EY in vergangenen Prüfungen konsequent nach den wirtschaftlich Berechtigten hinter den Treuhandkonten der Wirecard AG in Singapur und auf den Philippinen gefragt hat?
68. Ist die Forderung aus den Treuhandpositionen erst in diesem Jahr in voller Höhe erschienen oder wurde sie über die Jahre sukzessive aufgebaut?

*Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Bundestages befindet sich in einer gesonderten Vorlage.*

69. Hätte ein Bestätigungsvermerk der Wirecard AG mit Einschränkungen erfolgen müssen oder schon früher versagt werden müssen?

*Antwort: Für Fragen im Zusammenhang mit der möglicherweise unrichtigen Erteilung eines Bestätigungsvermerks und damit einhergehender Berufspflichtverletzungen des Abschlussprüfers ist die APAS zuständig. Die BaFin hat dazu keine eigenen Kenntnisse.*